

# **S a t z u n g**

## **über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Schiedsleute der Stadt Templin**

---

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 in der Fassung vom 18.12.2002 (GVBl. I, Nr. 22) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 03. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson der Schiedsstelle der Stadt Templin.

### **§ 2**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Die Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen beträgt 52 € je Monat.
2. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die unter Abs. 1 Benannten ihre Funktion länger als 2 Monate nicht wahrnehmen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch mit sofortiger Wirkung.

Muss ein Stellvertreter berufen oder benannt werden, so erhält dieser ab Wahrnehmung der Funktion die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

### **§ 3**

#### **Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für die Anspruchsberechtigten quartalsweise rückwirkend.

### **§ 4**

#### **Umfang der Aufwandsentschädigung**

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen persönlichen Auslagen abgegolten.
2. Fahrkosten für genehmigte Dienstreisen der Schiedspersonen sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.

**§ 5**  
**In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2002 in Kraft.

Alle Satzungen zum gleichen Tatbestand treten damit außer Kraft.

Templin, den 09.04.2002

gez. Ulrich Schoeneich  
Hauptamtlicher Bürgermeister

gez. Helmut Jetter  
Vorsitzender der Stadtverordneten-  
versammlung

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Templin vom 09.04.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 10.04.2002

Für die Stadt Templin

gez. Ulrich Schoeneich  
Hauptamtlicher Bürgermeister